

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Calvörde

§ 1 Allgemeines

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen Gemeinde Calvörde - im folgenden „Gemeinde“ genannt - stehen jedermann für Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen oder gesellschaftlichen Zwecken sowie privaten Zwecken dienen, zur Verfügung.
- (2) Mit der Benutzung der jeweiligen Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Ordnung an.
- (3) Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde im Sinne dieser Ordnung sind:
 1. Dorfgemeinschaftsraum OT Berenbrock,
 2. Dorfgemeinschaftsraum OT Elsebeck
 3. Dorfgemeinschaftsraum OT Lössewitz
 4. Bürgerhaus OT Klüden
 5. Dorfgemeinschaftsraum OT Dorst
 6. Gemeindesaal OT Grauingen
 7. Bürgerhaus OT Wegenstedt
 8. Gemeindesaal OT Mannhausen
 9. Bürgerhaus OT Velsdorf

§ 2 Überlassung der Räume

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden durch die Gemeinde Calvörde vertreten und verwaltet.
- (2) ¹Für jede Benutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung bedarf es einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Nutzer und der Gemeinde Calvörde. ²Die Nutzung ist bei dem Beauftragten der Gemeinde Calvörde zu beantragen.
³Der Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein.
⁴In einer kalendermäßigen Erfassung können sich die Antragsteller über die vergebenen Termine informieren.
- (3) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseinganges.
In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Bei Räumlichkeiten, die mit Kücheneinrichtungen versehen sind, steht die Küche mit ihren Einrichtungen ebenfalls zur Verfügung.
- (5) Eine Überlassung des Nutzers an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde berechtigt.

§ 3 Benutzergrundsätze

- (1) Die überlassenen Räume / Einrichtungen dürfen nur für die im Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit und den vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (2) In allen Einrichtungen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer grundsätzlich untersagt.
- (3) ¹Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung an und ist verpflichtet, die Einhaltung dieser während der Nutzungszeit zu gewährleisten.
- (4) Speisen und Getränke können vom Nutzer mitgebracht werden.
- (5) ¹Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. ²Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
- (6) ¹Die Schlüssel für die angemieteten Räume / Einrichtungen werden von den zuständigen Beauftragten der Gemeinde Calvörde ausgehändigt und sind ihm wieder zurückzugeben. ²Es ist untersagt, den Schlüssel an Dritte weiterzugeben. ³Der Benutzer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.

§ 4 Haftung

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Nutzung keine Schäden an den überlassenen Räumen/ Einrichtungen, dem Inventar, dem Gebäude oder den Außenanlagen entstehen.
- (2) ¹Der Nutzer haftet für alle auftretenden Schäden, die während des Nutzungszeitraums an dem Vertragsgegenstand entstanden sind, unabhängig davon, ob die Schäden durch ihn oder Besucher verursacht wurden. ²Die Gemeinde Calvörde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen bzw. ersetzen zu lassen.
- (3) ¹Die Gemeinde hält Gläser, Bestecke und Geschirr zur Benutzung bereit. Abhanden gekommene oder beschädigte Teile müssen ersetzt werden. Die Kosten hierfür werden auf der Rechnung mitgeteilt. ²Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Anschaffungspreisen. ³Diese werden einmal jährlich ermittelt. ⁴Das Geschirr sowie das Besteck werden bei der Übergabe wie auch bei der Abnahme auf Vollständigkeit geprüft.
- (4) ¹Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in den genutzten Räumen untergebrachte sowie für abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers oder von Besuchern. ²Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.

§ 5 Hausrecht

¹Der Bürgermeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde Calvörde üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus. ²Sie haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. ³Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsrecht bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Reinigung und Abnahme

- (1) ¹Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen hat im unmittelbaren Anschluss an die Benutzung zu erfolgen. ²Die folgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden.
- (2) ¹Die Abnahme findet mit dem Nutzer und dem Beauftragten der Gemeinde zu einem gemeinsam festgelegten Zeitpunkt statt, dieser sollte jedoch nicht 2 Kalendertage überschreiten.
²Sollten die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, kann dieses auf Kosten des Nutzers erfolgen.
- (3) ¹Die Müllentsorgung hat durch den Nutzer zu erfolgen.
²Die Mülltonnen der Gemeinde dürfen hierfür **nicht** benutzt werden.

§ 7 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung der Einrichtungen und Räumlichkeiten erhebt die Gemeinde folgende Nutzungsentgelte:

Einrichtung / Räumlichkeit	Entgelt in €
<u>OT Berenbrock</u>	
großer Raum	100,00 €
kleiner Raum (oben)	30,00 €
<u>OT Elsebeck</u>	90,00 €
<u>OT Lössewitz</u>	60,00 €
<u>OT Klüden</u>	
Versammlungsraum Tresen	90,00 €
Versammlungsraum Tresen und großer Raum	110,00 €
Übernachtung als Doppelzimmer	30,00 €
Doppelzimmer mit Wäschepacket (<i>Wäschepacket: 2x Kissenbezüge, 2x Zudecken Bezüge, 2x Bettlaken</i>)	40,00 €
Übernachtung als Einzelzimmer	20,00 €
Einzelzimmer mit Wäschepacket (<i>Wäschepacket: 1x Kissenbezug, 1x Zudecken Bezug, 1x Bettlaken</i>)	25,00 €

<u>OT Dorst</u>	
Dorfgemeinschaftsraum	110,00 €
<u>OT Grauingen</u>	
Gemeindesaal	120,00 €
<u>OT Wegenstedt</u>	
Bürgerhaus kleiner Raum	50,00 €
gesamtes Bürgerhaus	110,00 €
<u>OT Mannhausen</u>	
Gemeindesaal	170,00 €
<u>OT Velsdorf</u>	
Versammlungsraum im EG	70,00 €
Saal im OG	110,00 €

- (2) Mit diesem Entgelt sind die während der Nutzung anfallenden Betriebskosten (z.B. Wasser, Abwasser, Strom) abgegolten.
- (3) Für Kaffeetafeln anlässlich von Trauerfeiern reduziert sich das jeweilige Nutzungsentgelt um 50%.
- (4) ¹Schuldner des Entgeltes ist der Nutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. ²Für die Zahlung des Entgeltes ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.
- (5) Nutzungen können bis zu 3 Tage vor der Veranstaltung kostenlos abgesagt werden. ²Danach ist eine Gebühr von mindestens 30 % des Nutzungsentgeltes fällig. ³Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.
- (6) Die ortsansässigen Vereine und andere Institutionen der Gemeinde haben jährlich eine Veranstaltung in einen der vorgenannten Räumlichkeiten frei.
- (7) ¹In besonderen Fällen können andere als im Absatz 1 und Absatz 6 festgelegte Nutzungsentgelte vereinbart werden.
²Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeinde das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Nutzung der in dieser Ordnung genannten Einrichtungen auszuschließen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Einrichtung / Räumlichkeit nicht nachkommt.

§ 9 Widerruf der Überlassung

¹Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
²Die Nutzungserlaubnis kann verweigert oder zurückgenommen werden, wenn anlässlich der geplanten Veranstaltung Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen zu befürchten sind. ³Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn bei Veranstaltungen des gleichen Veranstalters bereits früher wesentliche derartige Verstöße vorgekommen sind.

⁴Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos widerrufen werden.

⁵Sie kann insbesondere eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Bau-, Reinigungs- oder andere Arbeiten es erfordern bzw. der gemeindliche Betrieb eine Mitnutzung nicht zulässt.

§ 10 Werbung

Jede Art von Werbung an den öffentlichen Einrichtungen und dessen Außenbereich ist untersagt.

§ 11 Zuständigkeit

Alle sich aus dieser Ordnung ergebenden Rechte und Pflichten des Vermieters werden durch den Fachbereich wahrgenommen, dem die jeweilige Einrichtung organisatorisch zugeordnet ist.

§ 12 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Calvörde tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Calvörde, den 13.06.2019


V. Schliephake
Bürgermeister



Nutzungsvereinbarung

über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Calvörde gemäß der 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 13.06.2019.

Zwischen der: Gemeinde Calvörde, Haldensleber Straße 21,
39359 Calvörde, vertreten durch den Bürgermeister

und dem Nutzer

Herrn/ Frau/ Verein/ Firma:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Nutzung am:

Nutzungszweck:

Nutzungsobjekt:

	Einrichtung/ Räumlichkeit	Entgelt
<input type="radio"/>	OT Berenbrock großer Raum kleiner Raum (oben)	100,00 € 30,00 €
<input type="radio"/>	OT Elsebeck	90,00 €
<input type="radio"/>	OT Lössewitz	60,00 €
	OT Klüden	
<input type="radio"/>	Versammlungsraum Tresen	90,00 €
<input type="radio"/>	Versammlungsraum Tresen und großer Raum	110,00 €
<input type="radio"/>	Übernachtung als Doppelzimmer	30,00 €
<input type="radio"/>	Doppelzimmer mit Wäschepaket	40,00 €
<input type="radio"/>	Übernachtung als Einzelzimmer	20,00 €
<input type="radio"/>	Einzelzimmer mit Wäschepaket	25,00 €
	OT Dorst	
<input type="radio"/>	Dorfgemeinschaftsraum	110,00 €
	OT Grauingen	
<input type="radio"/>	Gemeindesaal	120,00 €
	OT Wegenstedt	
<input type="radio"/>	Bürgerhaus kleiner Raum	50,00 €
<input type="radio"/>	gesamtes Bürgerhaus	110,00 €
	OT Mannhausen	
<input type="radio"/>	Gemeindesaal	170,00 €
	OT Velsdorf	
<input type="radio"/>	Versammlungsraum im EG	70,00 €
<input type="radio"/>	Saal im OG	110,00 €
<input type="radio"/>	Antrag auf Freistellung von Nutzungsentgelt für ortsansässige Vereine und Institutionen

Nutzungsvereinbarung

Übernahme/ Rückgabe des Objektes:

Die **Übergabe** der Einrichtung erfolgte am

Folgende Mängel wurden festgestellt:

.....
.....
.....
.....

Die **Übernahme** der Einrichtung erfolgte am:

Folgende Mängel wurden festgestellt:

.....
.....
.....
.....

Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe wird die Nachreinigung des Objektes zu Lasten des Nutzers durchgeführt und nach Aufwand abgerechnet.

Reinigung nach Rückgabe erforderlich ? Ja Nein

Sind im Rahmen der Benutzung sonstige Schäden entstanden, der einer finanziellen Regelung bedürfen Ja Nein

Wenn **Ja**, welche:

.....
.....
.....
.....

.....
Datum/
(Beauftragter der Gemeinde Calvörde)

.....
Datum/ Unterschrift Nutzer

